



HVBG

HVBG-Info 07/2000 vom 10.03.2000, S. 0618 - 0622, DOK 451.1

**Zur MdE-Bewertung gemäß § 581 Abs. 2 RVO bei einem Fußballspieler
- Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 12.08.1999 - L 7 U 3375/98**

Zur MdE-Bewertung gemäß § 581 Abs. 2 RVO (= § 56 Abs. 2 SGB VII)
bei einem Fußballspieler (Vertragsamateure mit Berechtigung in
Lizenzspielermannschaft);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)

Baden-Württemberg vom 12.08.1999 - L 7 U 3375/98 -

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 12.08.1999

- L 7 U 3375/98 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Berufliche Aufstiegsmöglichkeiten haben auch im Rahmen des § 581
Abs 2 RVO grundsätzlich außer Betracht zu bleiben; sie können nur
ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn der berufliche Aufstieg
sich gleichsam zwangsläufig ergeben hätte. Bei § 581 Abs 2 RVO
handelt es sich um individuelle Sonderverhältnisse des Verletzten,
die zwar seine Erwerbsfähigkeit berühren, nicht aber die übliche
Qualifikation für den verlorengegangenen Beruf. Als besondere
berufliche Kenntnisse und Erfahrungen iS des § 581 Abs 2 RVO
kommen deshalb neben einer künstlerischen oder
geistig-schöpferischen Tätigkeit auch spezifische Fertigkeiten
oder ein über die normale berufliche Erfahrung hinausgehendes,
länger erprobtes besonderes Fachwissen in Betracht, wobei sich
diese Umstände für den Verletzten auch finanziell durch eine
günstigere Stellung im Erwerbsleben auswirken müssen und nicht
durch andere Kenntnisse und Erfahrungen ausgeglichen werden können
(vgl BSG vom 19.9.1974 - 8 RU 94/73 = BSGE 38, 118).

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob dem Kläger
Verletztenrente wegen eines Arbeitsunfalls vom 24.11.1988 unter
Berücksichtigung einer besonderen beruflichen Betroffenheit (§ 581
Abs. 2 RVO) zusteht.

Der 1969 geborene Kläger besuchte das Technische Gymnasium in W.,
wo er am 23.05.1990 die fachgebundene Hochschulreife ablegte. Ab
dem Wintersemester 1990/91 studierte er an der Universität S.
Maschinenwesen. Vom 01.07.1988 bis 31.01.1995 war der Kläger
Vertragsfußballspieler beim .. (Verein).

Seit September 1987 hatte der Kläger am Trainings- und
Spielbetrieb der Amateur-Mannschaft (Oberliga) des Vereins
teilgenommen. Mit Vertrag vom 17.12.1987 war zwischen dem Kläger
und dem Verein die Verpflichtung des Klägers als Vertragsamateure
mit einer Vertragslaufzeit vom 01.07.1988 bis 30.06.1989
begründet worden. Vereinbarung war eine Vergütung in Höhe von
DM 3.000,-- monatlich sowie eine Spiel- und Trainingsberechtigung
des Klägers für die Lizenzspielermannschaft. Ebenfalls unter dem

17.12.1987 schlossen der Kläger und der Verein einen Arbeitsvertrag, wonach der Kläger im Sinne des Lizenzspielerstatuts des deutschen Fußballbundes (DFB) vom Verein angestellt wurde. Als Vergütung wurde ein Grundgehalt pro Spielzeit in Höhe von DM 60.000,-- brutto in monatlichen Beträgen von DM 5.000,-- vereinbart. Vertragsbeginn sollte der 01.07.1989 mit einer Laufzeit bis 30.07.1991 sein. Abgeändert wurden diese Regelungen mit einer Vereinbarung vom 30.06.1989, die den Vertragsbeginn im Hinblick auf das anstehende Abitur des Klägers auf den 01.07.1990 hinausschob und das Bruttogehalt bis dahin auf umgerechnet 5.000,-- DM für das Jahr 1989/90 monatlich festlegte.

Am 24.11.1988 verletzte sich der Kläger während eines Trainings der Amateurspieler am linken Kniegelenk. Vom 25.11.1988 bis 05.12.1988 befand er sich in stationärer Behandlung in der chirurgischen Klinik des Krankenhauses B. C., wo eine Kreuzbandruptur sowie eine Läsion des medialen Seitenbandes links diagnostiziert wurde (DA-Bericht vom Oberarzt Dr. S. vom 03.01.1989). Die im Anschluß erfolgte ambulante Behandlung durch Dr. S. wurde am 15.06.1989 beendet (Mitteilung vom 16.06.1989). Dr. S. schätzte die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) auf 20 v.H.

Nach einer Unfallanzeige vom 28.11.1988 leitete die Beklagte ein Feststellungsverfahren ein. Unter dem 13.04.1989 legte der Verein die von der Beklagten erbetenen Verdienstbescheinigungen von August bis Oktober 1988 vor, wonach der Kläger durchschnittlich 2.900,-- bis 3.400,-- DM monatlich als Vertragsamateur des Vereins erhielt. Die Beklagte zog den Operationsbericht der Klinik (Dr. S.) vom 25.11.1988 über die erfolgte Kreuzbandrefixation sowie ein - negatives - Vorerkrankungsverzeichnis der AOK S. bei und veranlaßte eine Begutachtung des Klägers durch die Berufsgenossenschaftliche (BG) Unfallklinik T. In dem von Prof. Dr. Dr. W., Ärztlicher Direktor der Klinik, am 30.08.1989 zusammen mit Dr. P. erstatteten Gutachten, wurde die unfallbedingte MdE vom 15.06. bis 03.08.1989 auf 20 v.H. und danach bis 15.12.1989 auf 10 v.H. geschätzt. Daraufhin gewährte die Beklagte mit Bescheid vom 21.09.1989 dem Kläger Verletztenrente nach einer MdE von 20 v.H. vom 01.07.1989 bis 03.08.1989.

Eine während eines Spiels der Oberliga-Amateurmannschaft vom Kläger erlittene Innenbandruptur des rechten Kniegelenks am 08.08.1992 wurde nach Ende der Arbeitsunfähigkeit am 12.11.1992 mit einer MdE unter 10 v.H. eingeschätzt (Dr. S. vom 26.11.1992).

Am 04.05.1994 verletzte sich der Kläger erneut beim Training der Amateurspieler am linken Kniegelenk, wobei er einen Innenbandriß am linken Kniegelenk erlitt (DA-Bericht von Dr. S. vom 19.05.1994). Am 27.05.1994 wurde der Kläger in der A.-Praxisklinik in H. mit einer Kreuzbandersatzplastik versorgt. Dr. P., Chefarzt der Klinik und Arzt für Unfallchirurgie, legte einen Behandlungsbericht vom 25.05.1994 samt Operationsbericht vom 27.05.1994 vor und vertrat die Auffassung, das Unfallereignis vom 05.05.1994, als dessen Folge eine Innenbandruptur nicht bestätigt werden könne, sei mittelbare Folge des Unfalls vom 24.11.1988 (Bericht vom 11.07.1994). In der Folge wurde der Kläger ambulant behandelt bei fortbestehender Arbeitsunfähigkeit. Die Beklagte zog einen ambulanten Untersuchungsbericht von Prof. Dr. W. vom 20.01.1995 bei. Dieser führte im Bericht vom 20.01.1995 (zusammen mit Assistenzarzt Dr. F.) nach einer Untersuchung des Klägers aus, es seien keine weiteren Behandlungsmaßnahmen mehr erforderlich. Arbeitsunfähigkeit bestehe ab dem 18.01.1995 nicht mehr. Eine

rentenberechtigende MdE sei nicht anzunehmen (Stellungnahme vom 02.03.1995).

Die Beklagte beauftragte die Chirurgische Klinik am Krankenhaus B. C. mit der Begutachtung des Klägers. Dr. H., Oberarzt der Klinik, kam in seinem Gutachten vom 07.02.1996 zu dem Ergebnis, beim Kläger bestünde wegen der Beeinträchtigung des linken Kniegelenks eine MdE von 10 v.H. bezogen auf den freien Arbeitsmarkt. Da der Kläger der inzwischen seinen Vertrag mit dem Verein im März 1995 aus eigenem Antrieb gelöst habe, durch die Verletzung des linken Kniegelenks so beeinträchtigt sei, daß er bisher noch kein Fußballspiel bestritten habe, halte er unter diesen Gesamtumständen eine MdE von 20 v.H. für gerechtfertigt.

Mit Bescheid vom 25.09.1996 lehnte die Beklagte die Gewährung einer Rente wegen des Unfalls vom 24.11.1988 ab. Auch eine besondere berufliche Betroffenheit (bbB) bestehe nicht. Im wesentlichen sei der Kläger nur in der Amateurmansschaft des Vereins tätig geworden. Sein Verdienst habe 2.600,-- bis 3.400,-- DM monatlich betragen, was ihm keine günstigere Stellung im Erwerbsleben verschafft habe.

Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein. Er legte den Arbeitsvertrag vom 17.12.1987 vor und machte geltend, er habe schon als 18-jähriger einen Lizenzvertrag mit dem Verein geschlossen. Durch die Knieverletzung sei er besonders beruflich betroffen, denn ohne die Verletzung hätte er aufgrund seines fußballerischen Talents in der Lizenzspielermansschaft des Vereins einen Stammplatz erhalten können. Außerdem sei ihm eine Rente schon deshalb zu gewähren, weil Dr. H. in seinem Gutachten die medizinisch begründete MdE auf 20 v.H. geschätzt habe. Der Kläger legte noch ein Schreiben des damaligen Bundestrainers B. V. vom 17.03.1997 vor, worin ihm eine überdurchschnittliche Qualifikation bescheinigt wurde. Die Beklagte befragte den Verein, der mit Schreiben vom 30.04.1997 neben Gehaltsabrechnungen für die Monate von Juli 1988 bis Dezember 1988 auch zwei Mannschaftsaufstellungen für die erste Mannschaft vom 24.09.1988 und 08.02.1989 vorlegte. Mit Widerspruchsbescheid vom 17.07.1997 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück, da Dr. H. die MdE nur auf 10 v.H. eingeschätzt habe. Eine bbB liege nicht vor. Der Einsatz in der Lizenzspielermansschaft sei nur sporadisch gewesen und der Verdienst habe nur 2.600,-- bis ca. 3.400,-- DM monatlich betragen. Eine erheblich günstigere Stellung, vergleichbar mit einem Stammspieler einer Bundesligalizenzmansschaft, habe der Kläger nicht erlangt.

Dagegen erhob der Kläger am 18.08.1997 beim Sozialgericht (SG) Stuttgart Klage und machte geltend, er habe trotz der Verletzung ab 01.07.1989 die vereinbarten Bezüge in Höhe von DM 5.000,-- monatlich erhalten. Nach Ende der Arbeitsunfähigkeit im August 1989 habe er keine Möglichkeit mehr gehabt, regelmäßig am Training und am Spielbetrieb teilzunehmen. Entgegen der Auffassung der Beklagten habe Dr. H. bereits aus medizinischen Gründen die MdE auf 20 v.H. geschätzt. Die Beklagte trat der Klage mit der Begründung entgegen, das vom Kläger bezogene Jahresgehalt in Höhe von 60.000,-- DM sei nicht herausragend und habe ihm keine besonders günstige Stellung im Erwerbsleben verschafft. Der Kläger habe nur die Ausgangsstellung für den Beruf als Fußballspieler (Lizenzspieler) erreicht.

Das SG hörte den Kläger in einem Erörterungstermin und vernahm den seit 1987 im Verein tätigen Trainer der Amateure J. R. (R.) in der mündlichen Verhandlung, als Zeugen.

Mit Urteil vom 18.08.1998 verurteilte das SG die Beklagte zur Gewährung einer Rente nach einer MdE um 20 v.H. vom 01.07.1991 bis

31.12.2005 und wies die Klage im übrigen (mehr als 20 v.H.) ab. In den Urteilsgründen, auf die im übrigen verwiesen wird, führte das SG aus, der Kläger sei besonders beruflich betroffen. Die Befristung der Rentengewährung bis zum 35. Lebensjahr entspreche dem voraussichtlichen Karriereende eines Berufsfußballspielers.

Gegen das am 08.09.1998 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 21.09.1998 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) eingelegt mit der Begründung, nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) liege keine bbB vor. Eine entsprechende berufliche Qualifikation müsse bereits vor dem Unfall vorgelegen haben; etwaige zukünftige berufliche Entwicklungen dürften bei der Beurteilung keine Rolle spielen. Der Kläger habe sich aber zum Unfallzeitpunkt in keiner herausragenden Stellung des Erwerbslebens befunden. Die Beklagte hat eine Kopie des Urteils des LSG Nordrhein-Westfalen vom 16.12.1998 (L 17 U 290/97) vorgelegt.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 18. August 1998 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,
die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger hat im Berufungsverfahren keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen.
Zur weiteren Darstellung des Tatbestands wird auf die Akten der Beklagten, des SG sowie des Senats Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgemäß eingelegte Berufung der Beklagten ist zulässig. Berufungsausschließungsgründe nach § 144 Sozialgerichtsgesetz (SGG) liegen nicht vor.
Die Berufung der Beklagten ist auch begründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 25.09.1996 in der Gestalt ihres Widerspruchsbescheids vom 17.07.1997 ist rechtmäßig, denn der Kläger hat keinen Anspruch auf Gewährung einer Verletztenrente. Daher war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.
Vorliegend sind nicht die zum 01.01.1997 in Kraft getretenen Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (SGB) VII (BGBI. I S. 1254) anzuwenden, denn Gegenstand des Rechtsstreits ist der Anspruch auf die Leistungsgewährung aus einem vor diesem Zeitpunkt eingetretenen Versicherungsfall (vgl. §§ 212, 214 Abs. 3 SGB VII), weshalb allein die bis zum 31.12.1996 geltenden Rechtsvorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) Anwendung finden.
Gemäß § 581 Abs. 1 Nr. 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) wird eine Verletztenrente gewährt, wenn und solange ein Verletzter infolge eines Arbeitsunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit um wenigstens ein Fünftel (20 v.H.) gemindert ist. Dabei ist die durch die Folgen des Arbeitsunfalls verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in jedem Einzelfall nach dem Umfang der verbliebenen Arbeitsmöglichkeiten des Verletzten auf dem Gesamtgebiet des Erwerbslebens unter angemessener Berücksichtigung seiner beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten festzustellen (vgl. BSGE 1, 174, 178; BSG SozR 2200 § 581 RVO Nr. 1).
Voraussetzung für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge eines Arbeitsunfalls ist u.a. ein wesentlicher ursächlicher

Zusammenhang zwischen dem Unfallereignis und der eingetretenen bzw. bestehenden Gesundheitsstörung (vgl. BSG in Breithaupt 1980, 564, 566; Brackmann, Handbuch der SV, Band II, Stand: September 1989, S. 488 r I). Dabei müssen die anspruchsbegründenden Tatsachen, zu denen u.a. die versicherte Tätigkeit, die Schädigung und die eingetretene Gesundheitsstörung gehören, mit einem der Gewißheit nahekommenden Grad der Wahrscheinlichkeit erwiesen sein, während zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Unfallfolge die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs ausreichend, aber auch erforderlich ist (vgl. BSGE 19, 52, 53; 32, 203, 207-209; 45, 285, 287; 58, 80, 83). Läßt sich eine Tatsache nicht nachweisen oder ein Kausalzusammenhang nicht wahrscheinlich machen, so geht dies nach dem im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz der objektiven Beweislast (Feststellungslast) zu Lasten dessen, der einen Anspruch aus der nicht erwiesenen Tatsache bzw. dem nicht wahrscheinlich gemachten Kausalzusammenhang für sich herleitet (vgl. BSGE 19, 52, 53; 30, 121, 123; 43, 110, 112).

Dabei sind nur diejenigen Funktionseinschränkungen zu berücksichtigen, die wahrscheinlich unfallbedingt sind. Die Beurteilung der unfallbedingten MdE ist eine Rechtsfrage, die im sozialgerichtlichen Verfahren ebenso wie im Verwaltungsverfahren unter Berücksichtigung aller Umstände vorzunehmen ist, wobei schlüssige ärztliche Gutachten bedeutsame und vielfach unentbehrliche Anhaltspunkte bilden (vgl. BSGE 4, 147, 149; 41, 99, 101). Bei der Bewertung der MdE sind ferner die von der Rechtsprechung sowie dem versicherungsrechtlichen und versicherungsmedizinischen Schrifttum gebildeten Erfahrungssätze zu beachten, die die Grundlage bilden für eine Gleichbehandlung aller Verletzten in den zahlreichen Fällen der täglichen Praxis (vgl. BSG SozR 2200 § 581 RVO Nr. 27). Unter Berücksichtigung dieser Vorschriften und Grundsätze gelangte der Senat zu dem Ergebnis, daß die aus dem Arbeitsunfall des Klägers am 28.11.1988 herrührenden Verletzungen des linken Kniegelenks aus medizinischer Sicht keine MdE von mehr als 10 v.H. begründen. Nach den Feststellungen von Prof. Dr. Dr. W. am 18.01.1995 (vgl. Gutachten vom 20.01.1995) befand sich am linken Kniegelenk noch eine geringe Restinstabilität, die aber voll muskulär kompensiert werden konnte. Das Gangbild des Klägers war flüssig, eine Muskeldifferenz oder Weichteilschwellungen waren nicht festzustellen. Das Kniegelenk war aktiv und passiv frei beweglich. Die Röntgenuntersuchung ergab einen Zustand nach Kreuzbandersatzplastik bei regelgerechten Gelenkkonturen ohne Arthrosezeichen oder Kalksalzminderung. Die Einschätzung einer MdE unter 20 v.H. für den allgemeinen Arbeitsmarkt ist daher überzeugend. Auch Dr. H. fand bei seiner Untersuchung des Klägers am 24.01.1996 in Übereinstimmung zu dem von Prof. Dr. Dr. W./Dr. F. erhobenen Kniegelenksbefund keine eindeutige unfallabhängige Erkrankung. Auch er diagnostizierte einen Zustand nach mehrfacher Operation des linken Kniegelenks, den er hinsichtlich des "freien" Arbeitsmarkts mit einer MdE von 10 v.H. einschätzte. Entgegen der Auffassung des Klägers beruht dagegen die Schätzung von Dr. H. mit einer MdE von 20 v.H. nicht allein auf dem medizinischen Kniegelenksbefund und dem hieraus bedingten Maß der Funktionseinschränkung. Diese Schätzung berücksichtigt ausdrücklich die beruflichen Umstände des Klägers, einschließlich der Knieverletzung rechts im August 1992 (vgl. Gutachten vom 07.02.1996, S. 6). Ein Stützrententatbestand liegt nicht vor. Nach § 581 Abs. 3 RVO ist für jeden Arbeitsunfall mit einer MdE von wenigstens

10 v.H. Verletztenrente zu gewähren, wenn die Erwerbsfähigkeit durch mehrere Unfälle gemindert und die hierdurch verursachte MdE zusammen mindestens 20 v.H. erreicht. Der Arbeitsunfall vom 08.08.1992 bedingte aber nach dem überzeugenden Gutachten von Dr. S. vom 26.11.1992, der einen altersentsprechenden normalen Röntgenbefund bei vollständiger Beweglichkeit des Kniegelenks erhoben hatte, nur eine MdE von weniger als 10 v.H., was der Kläger auch nicht bestreitet. Eine MdE aus den beiden Unfällen von 20 v.H. wird daher nicht erreicht.

Eine bbB nach § 581 Abs. 2 RVO, die auch in Fällen einer unbilligen Härte eine Erhöhung der MdE rechtfertigen könnte, kommt vorliegend nicht in Betracht. Nach dieser Vorschrift sind bei der Bemessung der MdE Nachteile zu berücksichtigen, die der Verletzte dadurch erleidet, daß er bestimmte, von ihm erworbene besondere berufliche Kenntnisse und Erfahrungen infolge des Unfalls nicht mehr oder nur noch in vermindertem Umfang nutzen kann, soweit sie nicht durch sonstige Fähigkeiten, deren Nutzung ihm zugemutet werden kann, ausgeglichen werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG (vgl. BSGE 23, 253, 254; 39, 31, 33; SozR 3-2200 § 581 RVO Nr. 1), der auch der erkennende Senat folgt, sind im Rahmen dieser Norm die in der gesetzlichen Unfallversicherung seither geltenden Grundsätze der abstrakten Schadensbemessung unter Verweisung des Unfallverletzten auf das Gesamtgebiet des Erwerbslebens ebenfalls zu beachten. Die Voraussetzungen des § 581 Abs. 2 RVO sind insbesondere nicht schon dann erfüllt, wenn der Versicherte infolge des Arbeitsunfalls seine bisher ausgeübte Tätigkeit nicht oder nur noch im verminderten Umfang ausüben kann. Eine Höherbewertung der MdE kommt deshalb nur dann in Betracht, wenn die Nichtberücksichtigung von Ausbildung und Beruf bei der Bewertung der MdE im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde, wobei stets nur auf die vor dem Unfall vorhandenen beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen des Verletzten abgestellt werden darf und nicht auf ein wegen der Unfallfolgen nicht erreichtes Berufsziel. Berufliche Aufstiegsmöglichkeiten haben damit auch im Rahmen des § 581 Abs. 2 RVO grundsätzlich außer Betracht zu bleiben; sie können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn der berufliche Aufstieg sich gleichsam zwangsläufig ergeben hätte (vgl. BSGE 31, 185, 187 m.w.N.; SozR 2200 § 581 RVO Nr. 18, S. 62). Es handelt sich also bei § 581 Abs. 2 RVO um individuelle Sonderverhältnisse des Verletzten, die zwar seine Erwerbsfähigkeit berühren, nicht aber die übliche Qualifikation für den verlorengegangenen Beruf. Als besondere berufliche Kenntnisse und Erfahrungen im Sinne des § 581 Abs. 2 RVO kommen deshalb neben einer künstlerischen oder geistig-schöpferischen Tätigkeit auch spezielle Fertigkeiten oder ein über die normale berufliche Erfahrung hinausgehendes, länger erprobtes besonderes Fachwissen in Betracht, wobei sich diese Umstände für den Verletzten auch finanziell durch eine günstigere Stellung im Erwerbsleben auswirken müssen und nicht durch andere Kenntnisse und Erfahrungen ausgeglichen werden können (vgl. BSGE 38, 118, 121).

Nach diesen Maßstäben hatte der Kläger zur Überzeugung des Senats weder vor dem 24.11.1988 noch vor seiner Wiedererkrankung am 05.05.1994 eine solche Position erreicht, die durch besondere Fertigkeiten sowie ein über die normale berufliche Erfahrung hinausgehendes länger erprobtes Fachwissen erworben worden war. Der Kläger hatte als Vertragsamateurlinienfußballer mit Spielberechtigung in der Lizenzspielermannschaft des Vereins noch keine solche hervorgehobene Stellung erworben, wie dies für eine Anwendung des § 581 Abs. 2 RVO erforderlich ist. Ob diese "nebenberuflich" als Schüler bzw. als Student ausgeübte Tätigkeit überhaupt ein Beruf

i.S.v. § 581 Abs. 2 RVO ist (vgl. BSG SozR 2200 § 581 RVO Nr. 2, S. 9, 10), kann dahinstehen. Bezahlter Fußballer war der Kläger mit Beginn des Amateurvertrags ab 01.07.1988, nachdem er bereits ab September 1987 in der Oberliga mit der Amateurmansschaft des Vereins gespielt hatte. Bis zum Unfall am 28.11.1988 war er daher nur 5 Monate Vertragsamateur und hatte 15 Monate Spielerfahrung in der Oberliga, sowie einen Einsatz in der Junioren-Nationalmannschaft im März 1988. Die neben dem Talent für einen Berufsfußballer auch erforderliche Erfahrung hatte der Kläger vor dem Unfall am 28.11.1988 somit noch nicht aufzuweisen. Nach dem Ende der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit am 15.06.1989 hatte er als Vertragsamateur am Trainings- und Spielbetrieb der Amateurmansschaft zwar wieder regelmäßig teilgenommen. Einsätze für die Lizenzspielermansschaft erfolgten dagegen nicht. Vor dem 24.11.1988 war der Kläger nur einmal in einem Freundschaftsspiel für eine Halbzeit in der Lizenzspielermansschaft am 24.09.1988 eingesetzt worden. Ein weiteres Mal ist er als - verletzter - Spieler auf einem Mannschaftsaufstellungsbogen für den 08.02.1989 aufgeführt. Er kam dabei nicht zum Einsatz (vgl. Schreiben des Vereins vom 30.04.1997 nebst Anlage). Danach hatte er keinen Einsatz mehr in der Lizenzspielermansschaft des Vereins. Nach dem Unfall am 24.11.1988 nahm er auch nicht mehr regelmäßig am Training teil. Er faßte diesbezüglich nicht mehr richtig Fuß, wie der Zeuge R. in seiner Vernehmung vor dem SG angab. Daraus folgt, daß der Kläger, der 1988/89 noch Schüler war, noch keine verfestigte Position als Berufsfußballspieler (Lizenzspieler) vor den Unfallereignissen am 24.11.1988 und am 05.05.1994 erlangt hatte. Eine solche Verfestigung der beruflichen Stellung, die ein Überschreiten der Ausgangsstellung der fußballerischen Entwicklung (vgl. BSG, SozR 2200 § 581 RVO Nr. 2, S. 11, 12) voraussetzt, hatte der Kläger damals also noch nicht erreicht. Auch der Lizenzspielervertrag vom 17.12.1987 mit dem vereinbarten Monatsverdienst von 5.000,00 DM vermittelte dem Kläger nur eine Ausgangsposition für einen etwaigen Stammplatz in der Lizenzspielermansschaft. Der Vertrag mit dem vergleichbaren Verdienst eines gehobenen Angestellten, der am unteren Rahmen des für Bundesligaspieler üblichen Gehaltsgefüges lag, verschaffte dem Kläger deshalb sowohl beruflich als auch wirtschaftlich noch keine im Erwerbsleben hervorgehobene Stellung. Es bestand somit allenfalls die Aussicht auf eine Berufskarriere als Fußballspieler in der Bundesliga. Bloße Aufstiegschancen sind jedoch grundsätzlich unbeachtlich (vgl. BSG, a.a.O., Nr. 18).

Eine zwangsläufige Entwicklung, die ausnahmsweise eine Berücksichtigung der Aufstiegschancen bei der Frage der bbB erlaubt, vermochte der Senat vorliegend nicht zu erkennen. Der Kläger besitzt zwar fußballerisches Talent, das hohe Erwartungen weckte, was der Zeuge R. wie auch der frühere Bundestrainers V. (Schreiben vom 17.03.1997) bestätigten sowie die Einsätze in der Juniorennationalmannschaft zeigten. Eine Zwangsläufigkeit der Entwicklung zum Berufsfußballer als Stammspieler in der Bundesliga mit den entsprechenden Verdienstmöglichkeiten kann deshalb jedoch nicht angenommen werden. Der Kläger war bei Vertragsabschluß erst 18 Jahre alt und ging noch zur Schule. Außerdem hatte er noch keine Punktspiele mit der Lizenzspielermansschaft bestritten. Anhaltspunkte für eine unabänderbare Entwicklung zum gefestigten Stammspieler in der Bundesliga sah der Senat bei dieser Sachlage nicht, zumal der regelmäßige Einsatz in einer Bundesligamansschaft neben dem individuellen Talent und Können auch noch von anderen Umständen abhängig ist (z.B. Vereinsstatus in der Bundesliga, Person des Trainers, Verpflichtung fremder Spieler, usw.). Zudem

war es dem Kläger bis zum Unfall nicht möglich, in einer gewissen Anzahl von Spielen der Lizenzspielermannschaft unter Beweis zu stellen, daß er die in ihn gesetzten Erwartungen auch auf Dauer erfüllt. Von einem über die normale berufliche Erfahrung hinausgehenden länger erprobten "Fachwissen" kann beim Kläger deshalb nicht gesprochen werden. Der Erreichung dieses Zwecks diene gerade der Amateurspielervertrag mit Spielberechtigung für die Bundesligamannschaft. Dies ist aber unverzichtbare Voraussetzung, um von einer unmittelbar bevorstehenden und hinreichend sicheren Überschreitung der Ausgangsposition einer fußballerischen Entwicklung hin zum Stammspieler ausgehen zu können.

Nach alledem war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.